

Energieordnung

a) Aufgaben des Vereins

Bereitstellung von Elektroenergie / Aufbau der Elektroanlage

1. Der Kleingärtnerverein „Pillnitzer Gartenfreunde“ e.V. versorgt während des gesamten Jahres über eine Gemeinschaftsanlage alle eingebundenen Gartenparzellen sowie die Funktionseinrichtungen des Vereins und frei in der Gartenanlage zugängliche Steckdosen an den Verteiler- und Anschlußsäulen mit Elektroenergie. Er ist Eigentümer und Betreiber dieser elektrotechnischen Versorgungsanlage.
2. Die Gemeinschaftsanlage des Vereins umfasst dabei alle elektrotechnischen Einrichtungen ab Anschluss des Hauptkabels im DREWAG-Verteilerschrank über die Verteilersäulen / Funktionseinrichtungen bis zum jeweiligen Übergabepunkt am Zählerplatz der Gartenparzelle (Kleingartenlaube).
Das Vereinseigentum umfasst dabei die Zuleitung zur Parzelle bis einschließlich Zählertafel / Verteilerkasten, Sicherungsschutzschalter, FI-Schutzautomat und Zwischen-Elektrozähler. Die zyklische Überprüfung des Schutzsystems bleibt in Verantwortung des Vereins.
3. Die Gemeinschaftsanlage ist mit dem Hauptkabel (Erdkabel NYY-J 4x50 mm² Cu) am Verteilerschrank der DREWAG (Leonardo-da-Vinci-Straße) eingebunden. Im Verteilerschrank ist der Hauptzähler für die Abrechnung der Gemeinschaftsanlage untergebracht, das Hauptkabel ist mit 3 x 63 A abgesichert.
Über das Hauptkabel werden fünf (über das Sparten Gelände aufgeteilte) Verteilersäulen sowie die Vereinslaube versorgt. Von den Verteilersäulen aus erfolgen die einphasigen Einzelanschlüsse (Erdkabel NYY-J 3x4 mm² bzw. 4x4 mm² Cu) für die Gartenparzellen. Die Elektroanlage ist so ausgelegt, dass jedem Kleingarten ein Anschlusswert von 2,2 kW (10 A) zur Verfügung steht. Jeder Einzelanschluß ist mit einem Zwischenzähler ausgestattet.
An den Verteilersäulen und weiteren festgelegten Einzelstandorten sind Schutzkontakt-Steckdosen für eine gemeinschaftliche Nutzung vorhanden. Diese Steckdosen sind mit 16 A abgesichert und sämtlich über FI-Schutzschaltung geschützt.
In der Vereinslaube ist die Pumpenanlage (Drehstrom, 3x10 A, max. Pumpenleistung 2,2 kW) für die Brauchwasserversorgung angeschlossen. Die Pumpenanlage ist mit einem eigenen Zwischenzähler ausgestattet.

Betrieb, Wartung / Instandhaltung

4. Für den Betrieb sowie die Wartung / Instandhaltung der Gemeinschaftsanlage hat der Verein die ständige versorgungstechnische Sicherheit auf der Grundlage der gültigen Regeln der Elektrotechnik zu gewährleisten.
Die dafür erforderlichen Aufgaben / Leistungen werden durch einen vom Vorstand bestimmten Beauftragten für Energie wahrgenommen bzw. von diesem unter Einbeziehung eines autorisierten Fachbetriebes durchgeführt.
5. Der Vorstand beauftragt ein Gartenmitglied mit den Aufgaben des Beauftragten für Energie. Er arbeitet stets im Auftrag des Vorstandes und informiert unverzüglich zu auftretenden Problemen und Schäden jeglicher Art an der Elektroanlage. Er allein ist bevollmächtigt für notwendige Schalthandlungen an der Elektroanlage.
Der Beauftragte für Energie sollte nach Möglichkeit Elektrofachmann sein.
6. Die Gemeinschaftsanlage wird zyklisch nach den gültigen Vorschriften einer Prüfinspektion durch einen beauftragten Fachbetrieb unterzogen. In der Regel ist ein Zyklus von 5 Jahren einzuhalten.
7. Die Kosten für alle Aufgaben / Leistungen trägt der Verein. Die Mittel hierfür sind den Nutzern der Anlage anteilig in Rechnung zu stellen.
Im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit können alle Gartenfreunde bei erforderlichen Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten auch zur Erbringung zulässiger Hilfsarbeiten herangezogen werden.
8. Jeglicher Eingriff in die elektrotechnischen Einrichtungen der Gemeinschaftsanlage durch Unbefugte ist verboten. Eine Störungsbeseitigung darf nur der Beauftragte für Energie vornehmen bzw. in Abstimmung mit dem Vorstand über einen Fachbetrieb veranlassen.

Stromausfall oder auftretende Schäden an der Gemeinschaftselektroanlage sind dem Beauftragten für Energie unverzüglich mitzuteilen.
Planmäßige Stromabschaltungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

9. Verteilersäulen in den Kleingärten müssen jederzeit ungehindert zugänglich sein. Hecken, Zäune u. ä. sind entsprechend auszusparen.

b) Aufgaben der Pächter

1. Die Neuinstallation / Änderung / Erweiterung sowie Betrieb und Instandhaltung der Elektroanlage im Kleingarten (ab Übergabepunkt am Zählerplatz) liegen in der Verantwortung des Pächters. Er ist für die versorgungstechnische Sicherheit der elektrischen Einrichtungen im Kleingarten verantwortlich.
2. Ein Neuanschluß einer Kleingarten-Elektroanlage an die Gemeinschaftsanlage sowie Veränderungen / Erweiterungen an bestehenden Kleingarten-Elektroanlagen sind genehmigungspflichtig und schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Beauftragte für Energie legt mit dem Pächter die Errichtungs-Bedingungen fest und erteilt auf dieser Grundlage und vorliegendem Vorstandsbeschluss die Genehmigung.
Als feste Anschlußbedingungen gelten:
 - der Anschluss (ein Stromkreis) darf mit max. 10 A abgesichert werden
 - wird der Anschluss in mehrere Stromkreise aufgeteilt, so darf insgesamt der Anschlußwert von 2,2 kW nicht überschritten werden
 - alle Steckdosen sind als Schutzkontakt-Steckdosen auszuführen
 - die gesamte elektrotechnische Anlage ist mit der Schutzbedingung FI-Fehlerstromschutzschaltung auszuführenBei Verletzung der Vorgaben gilt die Genehmigung als nicht erteilt.
3. Mit dem Anschluss an die Gemeinschaftsanlage des Vereins und der Installation im Kleingarten muss der Pächter in Abstimmung mit dem Beauftragten für Energie einen Elektrofachmann bzw. Elektrofachbetrieb beauftragen. Die Abnahme der Installation und der Anschluss an die Gemeinschaftsanlage des Vereins setzen voraus, dass die Ausführung unter Beachtung gültiger Standards, Rechts- und Sicherheitsvorschriften erfolgte, das Abnahmeprotokoll des beauftragten Elektrofachbetriebes vorliegt und ein Elektroenergiezähler mit Plombierung der Anschlussleiste eingebaut ist. Die Zählerstände des alten und neuen Zählers sind festzustellen und durch den Beauftragten für Energie zu protokollieren. Erst dann darf Energie aus dem Netz bezogen werden.
4. Das Abnahmeprotokoll des beauftragten Elektrofachbetriebes gilt als Fertigmeldung gegenüber dem Beauftragten für Energie. Ab diesem Zeitpunkt ist der Pächter für die Sicherheit der Elektroanlage im Kleingarten verantwortlich. Eigenmächtige Veränderungen an der Elektroanlage sind verboten.
5. Für die elektrotechnische Anbindung des Kleingartens an die Gemeinschaftsanlage des Vereins trägt der Pächter gegenüber dem Verein anteilig die Kosten sowie eine Anschlussgebühr.
6. Es ist nicht gestattet, selbstständig Eingriffe in die Gemeinschaftsanlage vorzunehmen. Diebstahl von Energie wird geahndet (siehe auch unter c)).

c) Durchführungsbestimmungen

1. Bei der Gartenübergabe (Pächterwechsel) sind die schriftliche Genehmigung des Vorstands zum Anschluss des Kleingartens an die Elektroanlage und das letztlich von dem beauftragten Elektrofachbetrieb ausgestellte Mess- und Prüfprotokoll sowie der Verlegeplan der Erdkabel im Kleingarten dem neuen Pächter auszuhändigen. Bei Nichtvorlage eines gültigen Prüfprotokolls kann der Elektroanschluss gesperrt werden.
Der Zählerstand ist durch den Beauftragten für Energie aufzunehmen und nachzuweisen.
2. Alle im Zusammenhang mit dem Betreiben und Instandhalten der Elektroanlage im Kleingarten anfallenden Kosten trägt der Pächter.
3. Koordiniert durch den Beauftragten für Energie werden die Elektroanlagen aller Kleingärten zyklisch nach den gültigen Vorschriften einer Prüfinspektion (Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen) durch einen beauftragten Fachbetrieb unterzogen. Diese Termine werden längerfristig benannt,

um die Anwesenheit der Pächter und den erforderlichen Zutritt im Kleingarten zu gewährleisten.

4. Weiter erforderliche Wartungs- und notwendige Reparaturarbeiten an der Elektroanlage der Parzelle kann der Pächter mit dem Beauftragten für Energie vereinbaren bzw. in Abstimmung einen anerkannten Elektrofachbetrieb dazu beauftragen.
5. Die Energiezähler werden jährlich (Oktober) abgelesen. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Pächter müssen den Ablesern den ungehinderten Zutritt zum Kleingarten und zu den Energiezählern gewährleisten. In der Regel kann durch den Pächter der Zählerstand schriftlich an den Beauftragten für Energie gemeldet werden.
Der Energieverbrauch zwischen zwei Ablesterminen bildet die Grundlage für die Verbrauchsabrechnung.
6. Die Differenz zwischen dem am Hauptzähler gemessenen Gesamtverbrauch und der Summe der an den Unterzählern in den Kleingärten sowie der Brauchwasserpumpe gemessenen Verbräuche wird durch den Energiebezug über Steckdosen (Betrieb von Gemeinschaftsgeräten, Nutzung durch Parzellen ohne Elt) verursacht. Dieser Verbrauch wird zu einem festen Anteil an alle Parzellen in Rechnung gestellt und im verbleibend variablen Anteil an die Parzellen ohne Elt-Anschluß verrechnet.
7. Wer das Entgelt für den Energieverbrauch nicht bezahlt, dem kann der Vorstand die Energiezufuhr zum Kleingarten unter Berufung auf das Zurückbehaltungsrecht gem. Unterpachtvertrag §4(2) sperren. Eine Sperrung kann nach zweimaliger Mahnung erfolgen, wobei mit der zweiten Mahnung einer Fristsetzung von 2 Wochen und Androhung der Sperrung erfolgt.
Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Pächter seine Energierechnung beglichen hat.
8. Verstöße gegen die Energieordnung können nach der Satzung und der Beitragsordnung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
9. Die Energieordnung wird entsprechend auch auf Mitglieder angewendet, die nicht Pächter im Vereins sind.

Dresden; den 25. Februar 2014

Der Vorstand